

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft  
und Forschung des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtages



4000, Düsseldorf

Gesetzentwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW und des Fachhochschulgesetzes.

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,  
sehr geehrte Herren Abgeordneten,

ich möchte ergänzend zu der Stellungnahme des HLB vom 15.06.87 \*) den in der Anhörung vom 01./02.07.87 vorgetragenen Formulierungsvorschlag für §34 FHG (Berufungsverfahren) hiermit schriftlich einbringen und Sie bitten, diesen in Ihre Überlegungen und in Ihren Novellierungsvorschlag einzubeziehen.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 FHG soll lauten:

Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben; dies gilt nicht für die Berufung in ein zweites Professorenamt, wenn der Minister für Wissenschaft und Forschung zustimmt.

Analog sollte § 51 Abs. 1 Satz 1 WissHG ergänzt werden:

... auszuschreiben; dies gilt nicht in Fachhochschulstudiengängen für die Berufung in ein zweites Professorenamt, wenn der Minister für Wissenschaft und Forschung zustimmt.

(Formulierung analog zu Artikel I Nr. 36 a des Gesetzentwurfes)

Begründung:

1) Bei der Hausberufung an Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen an Gesamthochschulen soll auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle verzichtet werden können. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn an der Hochschule bereits ein hinreichendes und qualifiziertes Bewerberpotential vorhanden ist.

Die freie Stelle kann dann zügig und ohne die Kosten, die mit einer öffentlichen Ausschreibung verbunden sind, besetzt werden.

2) Die Härten, die durch eine Aufspaltung der Professor-enämter in zwei Besodungsgruppen entstanden sind und die Ihnen immer wieder vorgetragen wurden, können damit im Laufe der Zeit in einer Reihe von Fällen abgebaut werden.

3) Auf die Qualifikationsmerkmale eines Berufungsverfahrens braucht wegen des o.g. Novellierungsvorschlages nicht verzichtet werden.

4) Das Land Schleswig-Holstein hat bei der Anpassung des Hochschulrechts seines Landes an das Hochschulrahmengesetz ebenfalls o. g. Regelung gesetzlich verankert.

Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Ihre Fraktion einen entsprechenden Antrag einbringen würde.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr



(Prof. Dr. Rüdiger Pepperl)  
Vorsitzender des HLB NW

Prof. Dr. R. Pepperl, Bismarckstr. 58, 4030 Ratingen 6  
Ruf: (d) 0201 / 183 24 88; (p) 02102 / 6 75 43.

§ 95  
Habilitation

- (1) Die Hochschule gibt Gelegenheit, die Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre im Rahmen einer Habilitation förmlich nachzuweisen (Habilitation).
- (2) Zur Habilitation ist zuzusetzen, wer ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen und den Doktorgrad oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß der Promovend in der Studienabschlußprüfung oder bei der Promotion ein bestimmtes Ergebnis erzielt hat. Vom Erlernen der Promotion kann abgesehen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können verlangt werden, wenn dies die Besonderheit des Fachs erfordert. Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder daß seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist. Über die Zulassung beschließt der Fachbereichsausschuss im Einzelfall, soweit nicht die Habilitationsordnung etwas anderes bestimmt.
- (3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zur-  
kennt und dem Habilitierten das Recht verliehen, dem von ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitationis“ (abgekürzt „hab.“) anzufügen. Habitués, die keinen Doktorgrad erworben haben, erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“
- (4) Das Nähere regelt der Fachbereich durch Satzung (Habilitationsordnung). Darin ist insbesondere zu bestimmen, daß neben Vertretern des Fachbereichs, der das Verfahren durchführt, mindestens ein Vertreter eines anderen Fachbereichs der Hochschule beteiligt. Die Mitwirkung von Vertretern anderer Hochschulen kann vorgesehen sein.
- (5) Auf Antrag erteilt der Senat dem Habilitierten die Lehrbefähigung, die mit dem Recht verbunden ist, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen. Der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Er kann an Prüfungen beteiligt werden. Er hat keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Die Lehrbefähigung kann auch einer Person verliehen werden, die sich an einer anderen Hochschule habilitiert hat. Für den Verlust der Lehrbefähigung gilt § 100 Abs. 3 entsprechend. Das Nähere regelt die Verfassung.
- (6) Habitués, die sich in Forschung und Lehre betätigen haben und die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen, kann der Kultusminister auf Vorschlag der Hochschule nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Außerplanmäßiger Privatdozent“ verliehen. Die Verwendung nach Satz 1 kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten zur Entlassung auf dem Dienst führen.

Einsetzung von Professoren

§ 96

- (1) Die Professoren werden nach den §§ 97 und 98 vom Kultusminister berufen. Sie werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Ein unwirtschaftliches Dienstverhältnis kann insbesondere für eine bestimmte Zeit begründet werden, in diesem Fall gilt § 218 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes außer in dem in § 88 a des Landesbeamtengesetzes

Landesbeamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend.

- (2) Bei der Berufung von Professoren dürfen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten, besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt gilt diese Einschränkung nicht.
- (3) Die Stellen der Professoren sind von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben; dies gilt nicht für die Berufung in ein zweites Professorenamt gemäß Absatz 2 Satz 2, wenn der Kultusminister zustimmt. Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Stelle wieder besetzt werden und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll. In der Ausschreibung müssen Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschrieben werden; sie bedarf der Zustimmung des Kultusministers.
- (4) Die Einstellung von Nichtbewerbern ist zulässig.
- (5) Den Professoren dürfen Zusätze über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabebereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Hochschule erteilt werden.
- (6) Mit der Ernennung oder der Begründung eines unwirtschaftlichen Dienstverhältnisses nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ verliehen. Der Professor ist berechtigt, diese Bezeichnung ohne Zusatz weiterzuführen, wenn er aus einem Dienstverhältnis als Professor ausscheidet; scheidet er vor Erreichen der Altersgrenze aus, entscheidet der Kultusminister über die Weiterführung. Die Weiterführung kann vom Kultusminister nach Anhörung der Hochschule aus Gründen untersagt werden, die bei einem Beamten zur Enttarnung aus dem Dienst führen. Die Bezeichnung darf nicht zusätzlich zu einer für Professoren bestehenden Amtsbezeichnung geführt werden.

§ 97

Berufungsvorschläge

- (1) Die Hochschulen haben das Recht und die Pflicht, dem Kultusminister für die Berufung eines Professors Vorschläge vorzulegen.
- (2) Der Fachbereich erteilt für Professoren, die zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden sollen, eine Vorschlagsliste. Diese wird von einem Berufungsausschuss des Fachbereichs vorbereitet, dem auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen angehören können. In der Regel soll ein Professor einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören können. Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses müssen Professoren sein, im übrigen können nur sonstige Lehrpersonen Mitglieder sein. Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsausschuss sind zu der Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorschlagenden zu hören, die Ausfertigung der Studentenvertreter ist der Vorschlagsliste beizufügen.
- (3) Die Vorschlagsliste muß mindestens drei Namen enthalten, darunter höchstens einen Nichtbewerbers. Der Kultusminister kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen. Der Vorschlagsliste muß eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung

der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten auswärtiger Professoren oder Sachverständiger des betreffenden Fachs eingeholt werden, die der Vorschlagsliste beizufügen sind. Auf Verlangen des Kultusministers sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen.

- (4) Die dem Senat und dem betroffenen Fachbereich angehörenden Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Assistenten können dem Kultusminister eine besondere Stellungnahme vorlegen.
- (5) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer rechtlich unabhängigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann durch eine Vereinbarung beider Einrichtungen, die der Genehmigung des Kultusministers bedarf, ein gemeinsames Berufungsverfahren geregelt werden. Die Regelung kann insbesondere vorsehen, daß bestimmten Berufungskommissionen der Hochschule auch Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung angehören. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Professoren der Hochschule und die Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung die Professoren nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über zwei Drittel der Sitze des Berufungsausschusses verfügen.

§ 98

Berufungen

- (1) Der Kultusminister ist bei der Berufung von Professoren an die Reihenfolge der Vorschläge der Hochschulen nicht gebunden.
- (2) Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken, lehnen Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ab oder erweist sich die Vorschlagsliste sonst als unzureichend, kann der Kultusminister die Vorschlagsliste zurückzugeben und die Hochschule auffordern, eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.
- (3) Ein von der Hochschule nicht Vorgeschlagener darf nur berufen werden, wenn

- 1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorlier zur Eignung des zu Berufenden gehört wurde oder
- 2. innerhalb einer vom Kultusminister festzulegenden angemessenen Frist keine Vorschlagsliste vorgelegt worden ist; der Kultusminister schreibt die Stelle aus, wenn dies noch nicht geschehen ist; die Hochschule ist zum Ergebnis der Ausschreibung zu hören.

§ 99

Wissenschaftliche und kumulatorische Assistenten

- (1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehen-

ren zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

- (2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.
- (3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.
- (4) Für die dienstrechtliche Stellung der beamteten wissenschaftlichen Assistenten gelten die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes, in besonderen Ausnahmefällen können sie als Angestellte eingestellt werden. In diesem Fall gelten

- 1. § 218 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes außer in den in § 88 a des Landesbeamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung und
- 2. § 220 des Landesbeamtengesetzes entsprechend

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.

§ 99 a

Oberassistenten, Oberingenieure

- (1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die selbstständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefähigung verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 99 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, für die Oberingenieure lerner der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit zu-berhalb des Hochschulbereichs.

- (3) Für die dienstrechtliche Stellung der beamteten Oberassistenten gelten die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes, in besonderen Ausnahmefällen können sie als Angestellte eingestellt werden. In diesem Fall gelten

- 1. § 218 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes außer in den in § 88 a des Landesbeamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung und
- 2. § 221 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

- (4) Die für die Oberassistenten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist; auch für die Oberingenieure

1370/81